

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

| | |
|---|---|
| Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben | 1 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schackstedt | 1 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben – Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für den Wahlvorstand gemäß § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA | 4 |

II. Sitzungstermine

ab Seite 5

I. BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. 02. 2004 (GVBl. LSA S. 92, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 10. 2023 (GVBl. LSA S. 590), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schackstedt am **Sonntag, den 27. 10. 2024 in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr** stattfindet.

Aschersleben, den 20. 06. 2024

Schneider
Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen- Anhalt (KWG LSA) - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schackstedt

Für das Gebiet der Ortschaft Schackstedt findet eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat statt.

Die Wahl ist gemäß § 42 Abs. 5 KWG LSA i. V. m. § 88 Abs. 3 KWG LSA erforderlich, weil bei der allgemeinen Neuwahl am 09. 06. 2024 nicht mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schackstedt gewählt worden ist, und auch die Mindestzahl von 3 Mitgliedern nicht erreicht wurde.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 18. 06. 2024 – Az. 10.15.7.05-Ae – **Sonntag, den 27.10.2024** zum Wahltag bestimmt.

Hierzu mache ich gemäß § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. 02. 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der zur Zeit geltenden Fassung folgendes bekannt:

Bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat bildet die Ortschaft Schackstedt einen Wahlbereich.

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug/Auslage:

Redaktion:

Kontakt:

Erscheinungstermin:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

nach Bedarf

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,

Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,

E-Mail: j.franz@aschersleben.de, Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 10. Juli 2024

I. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Vertreter

Die Zahl der für die Ortschaft Schackstedt bei der Ergänzungswahl zu wählenden Vertreter beträgt **3**.

Somit beträgt die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA **8**.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

II. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schackstedt können gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 30 KWO LSA nach dem Muster der Anlage 5 b KWO LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA wie folgt unterzeichnet sein:

- Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

- Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der Ergänzungswahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO LSA); Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Stadt Aschersleben ferner eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster Anlage 9 a KWO LSA, dass der Bewerber wählbar ist;
3. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach §

41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster 9 c KWO LSA (§ 21 Abs. 12 KWG LSA);

4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA;
5. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Stadt Aschersleben keine Parteiorganisation vorhanden ist;
6. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft;
7. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;
8. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO LSA).

Die Unterlagen nach Satz 1 Nrn. 5 – 7 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Satz 1 Nrn. 4 – 7 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Auf dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 21 Abs. 11 KWG LSA eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im übrigen auf § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Gemeindevorstand erhältlich.

III. Zahl der Unterstützungsunterschriften

1. Soweit ein Wahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Somit sind für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

2. Die Unterzeichner solcher Wahlvorschläge müssen am

Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Wahlgebiet haben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 7 KWG LSA dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Die Unterstützungserklärungen der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Gemeindevahlleiter zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte darf gemäß § 21 Abs. 9 Satz 7 und Satz 8 KWG LSA nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt Aschersleben nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

IV. Befreiung von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsanschriften

- a) Bei nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen treten gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08. 11. 2023 nach § 21 Abs. 10 KWG LSA an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- b) Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsanschriften befreit, welche am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied im Ortschaftsrat vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden sind. Hier tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21

Abs. 9 Satz 4 KWG LSA ebenfalls die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört, und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Für den Ortschaftsratsrat Schackstedt erfüllt diese Voraussetzungen:

Wählergemeinschaft Schackstedt (WGS).

Im übrigen weise ich darauf hin, dass Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag, noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen können, wenn sie der Landeswahlleiterin im Rahmen der allgemeinen Neuwahlen am 09. 06. 2024 bis spätestens

Montag, den 04. 03. 2024, 18:00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt hatten und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

V. Hinweis gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VI. Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsratsrat Schackstedt sind bis spätestens

Dienstag, den 20. 08. 2024, 18:00 Uhr,

beim

Gemeindevahlleiter der Stadt Aschersleben,
Herrn Ralf Schneider,
Markt 1,
06449 Aschersleben,

einzureichen.

Es wird dazu aufgefordert, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

VII. Änderung und Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge

Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum

Dienstag, den 20. 08. 2024, 18:00 Uhr

erfolgen.

Im übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden.

Solche Erklärungen sind beim Gemeindegewahlleiter schriftlich einzureichen.

Sie können nicht widerrufen werden. Sie sind gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA nur wirksam, wenn sie gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erklärt wurden und in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA das Verfahren nach § 24 KWG LSA eingehalten worden ist.

Wurde bei Einzelwahlvorschlägen keine zweite Vertrauensperson benannt, bedarf es nur der schriftlichen Erklärung des Einzelbewerbers. § 21 Abs. 10 und 24 KWG LSA gelten entsprechend.

Aschersleben, den 20. 06. 2024

Schneider
Gemeindegewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters der Stadt Aschersleben

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für den Wahlvorstand gemäß § 12 KWG LSA i. V. m. § 6 KWO LSA

Am **27. 10. 2024** findet die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Schackstedt statt.

Gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 2023 (GVBl. LSA S. 590), in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 398, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 09. 2023 (GVBl. LSA S. 501), ist für den Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Nr. 1 a KWG LSA ein Beschäftigter der Stadt Aschersleben zum Beisitzer des Wahlvorstandes berufen werden kann, auch wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 6, 10 Abs. 1 a KWG LSA können zu Beisitzern des Wahlvorstandes auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder eine der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden berufen werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen.

Hiermit werden die im Wahlgebiet Schackstedt vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **12.09.2024** Wahlberechtigte als Beisitzer oder ihre Stellvertreter für den Wahlvorstand zur Ergänzungswahl vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind an die Stadt Aschersleben, z. H. Gemeindegewahlleiter Herrn Ralf Schneider, Markt 1, 06449 Aschersleben, zu richten.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlelenamt nicht innehaben können.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlelenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Übernahme eines Wahlelenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus **zwingenden** Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Aschersleben, den 20. 06. 2024

Schneider
Gemeindegewahlleiter

II. SITZUNGSTERMINE

öffentliche/nicht öffentliche konstituierende Sitzung des Stadtrates

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.07.2024, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Aschersleben, Markt 1, Ratsaal

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Oberbürgermeister
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
4. Übertragung der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates
5. Verpflichtung der Stadträte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
6. Bildung der Wahlkommission
7. Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates
8. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates
9. Mitteilung des Vorsitzenden des Stadtrates über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende und Stellvertreter
10. Abstimmung über die Sitzordnung der Mitglieder des Stadtrates
11. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Aschersleben
Vorlage: VIII/0001/24
12. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu den Ortschaftsräten
- 12.1. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Drohndorf
Vorlage: VIII/0002/24
- 12.2 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Freckleben
Vorlage: VIII/0003/24
- 12.3. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt
Vorlage: VIII/0004/24
- 12.4. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Klein Schierstedt
Vorlage: VIII/0005/24
- 12.5. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Mehringen
Vorlage: VIII/0006/24
- 12.6. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Neu Königsau
Vorlage: VIII/0007/24
- 12.7. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackenthal
Vorlage: VIII/0008/24
- 12.8. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt
Vorlage: VIII/0009/24
- 12.9. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben
Vorlage: VIII/0010/24
- 12.10 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Winingen
Vorlage: VIII/0011/24
- 12.11. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Westdorf
Vorlage: VIII/0012/24
13. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse
Vorlage: VIII/0013/24
- 13.1. Übertragung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzungen bei radio hbw
Vorlage: VIII/0014/24
14. Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
Vorlage: VIII/0015/24
15. Wahl der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates
16. Wahl der/des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates
17. Mitteilung über die Verteilung der Vorsitze der gebildeten Ausschüsse
18. Benennung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen für 4 Ausschüsse und 2 Betriebsausschüsse
- 18.1 Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss
- 18.2. Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss
- 18.3 Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales
- 18.4 Finanz- und Verwaltungsausschuss
- 18.5 Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

- 18.6 Betriebsausschuss Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
19. Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH
Vorlage: VIII/0026/24
20. Benennung der Aufsichtsratsmitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Aschersleben GmbH
Vorlage: VIII/0027/24
21. Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der OptimAL GmbH
Vorlage: VIII/0025/24
22. Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt (AöR)
Vorlage: VIII/0029/24
23. Benennung der Vertreter für das Kuratorium der Rudolf Christian Boettger Stiftung
Vorlage: VIII/0033/24
24. Wahl eines Vertreters in den Vorstand der Stiftung St. Katharinen und St. Elisabeth
Vorlage: VIII/0032/24
25. Bestellung der Beschäftigtenvertreter
- 25.1 Bestellung der Beschäftigtenvertreter für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)"
Vorlage: VIII/0021/24
- 25.2 Bestellung des Beschäftigtenvertreter für den Betriebsausschuss des "Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA"
Vorlage: VIII/0020/24
- 25.3 Bestellung der Beschäftigtenvertreter für den Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt (AöR)
Vorlage: VIII/0019/24
26. Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben für die Verbandsversammlungen der Zweckverbände
- 26.1. Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
Vorlage: VIII/0022/24
- 26.2 Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
Vorlage: VIII/0024/24
- 26.3 Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Vorlage: VIII/0023/24
27. Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben für die Unterhaltungsverbände
- 27.1 Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Selke/Obere Bode,,
Vorlage: VIII/0016/24
- 27.2 Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Westliche Fuhne/Ziethen"
Vorlage: VIII/0017/24
- 27.3 Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Wipper-Weida"
Vorlage: VIII/0018/24
28. Informationen des Oberbürgermeisters
29. Informationen des/der Vorsitzenden des Stadtrates
30. Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates
31. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Die Einwohnerfragestunde findet gegen 18:30 Uhr statt.

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen des/der Vorsitzenden des Stadtrates
- Informationen des Oberbürgermeisters
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates
- Schlusswort des/der Vorsitzenden des Stadtrates

gez. Amme
Oberbürgermeister